



08/2011

UMSATZSTEUER NEWSLETTER

■ Änderungen zu den elektronischen Rechnungen ab 01.07.2011

Am 09.06.2011 hat der Bundestag das Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Mit diesem werden u. a. die Regelungen zu den elektronischen Rechnungen in § 14 UStG grundlegend geändert. Künftig soll es keine Beschränkung auf EDI-Verfahren oder qualifizierte elektronische Signaturen mehr geben. Es werden vielmehr alle elektronischen Formate zulässig sein. Die rechtlichen Vorgaben sind relativ unstrittig. Wichtig ist es jedoch, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, wenn man künftig mit elektronischen Rechnungen arbeiten möchte. Die erforderlichen Prozesse sollten daher genau geprüft werden. Steuerabteilung, Buchhaltung, IT, Rechtsabteilung, Einkauf und Verkauf sind betroffen.

Änderungen zu den elektronischen Rechnungen ab 01.07.2011

Der elektronischen Rechnungsstellung ist sehr lange nicht der gewünschte Durchbruch gelungen. Der administrative Aufwand aufgrund der bisher bestehenden gesetzlichen Vorgaben war den Unternehmen oft zu hoch. Aus diesem Grund hatte der Rat der Europäischen Union am 13.07.2010 die Richtlinie 2010/45/EU zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erlassen. In dieser bis zum 31.12.2012 von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Richtlinie hat der EU-Rat geregelt, dass Papierrechnungen und elektronische Rechnungen gleichgestellt werden sollen und die Anforderungen an die elektronischen Rechnungen verringert werden.

Deutschland hat diese Vorgabe frühzeitig aufgegriffen und setzt sie mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in nationales Recht um. Der Bundestag hat das Gesetz am 09.06.2011 beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats ist für den 08.07.2011 vorgesehen. Das Gesetz soll dann rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft treten.

Was ist neu?

Durch die Änderung von § 14 Abs. 1 und Abs. 3 UStG werden die elektronischen Rechnungen den Papierrechnungen gleichgestellt. Insbesondere wird die Beschränkung der elektronischen Rechnungen auf EDI-Rechnungen und Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur aufgehoben. Künftig können elektronische Rechnungen in allen denkbaren elektronischen Format ausgestellt und übermittelt werden, z. B. als E-Mail, Web-Download oder pdf-, doc-, xls-, txt- und xml-Dateien.

Ansprechpartner:

Ronny Langer
Dipl.-FW (FH), Steuerberater
Tel.: 089 / 217 50 12 - 50
ronny.langer@kmlz.de



Wie auch bisher schon, ist es weiterhin erforderlich, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind, damit ein Vorsteuerabzug möglich ist:

- Echtheit der Herkunft der Rechnung (Authentizität),
- Unversehrtheit ihres Inhalts (Integrität),
- Lesbarkeit der Rechnung,
- alle gesetzlich erforderlichen Angaben (vgl. § 14 Abs. 4, § 14a UStG) sind enthalten.

Es gab einige Zweifel, wie die neuen Regelungen auszulegen sind. Das BMF hat aus diesem Grund am 19.04.2011 einen Frage-Antwort-Katalog veröffentlicht. Dieser gibt einige Anhaltspunkte, welche Maßnahmen in der Praxis zu ergreifen sind. Allerdings sind damit noch nicht alle Detailfragen geklärt.

Wer ist betroffen?

Wenn man mit elektronischen Rechnungen arbeiten möchte, sind eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Betroffen sind hiervon insbesondere Steuerabteilung, Buchhaltung, IT, Rechtsabteilung, Einkauf und Verkauf.

Innerbetriebliche Kontrollverfahren

Wenn die Unternehmen keine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren verwenden, muss die Authentizität und die Integrität sowie die Lesbarkeit der Rechnung



nach den Ausführungen des BMF in dem Frage-Antwort-Katalog durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren sichergestellt werden. Dieses muss einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen. Das Unternehmen muss dabei insbesondere prüfen, ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in der dargestellten Qualität und Quantität erbracht wurde und ob der Rechnungsaussteller tatsächlich einen Zahlungsanspruch hat. Nach Auffassung des BMF begründet dies keine neuen Aufzeichnungspflichten für die Unternehmen. Die Feststellungslast für den Vorsteuerabzug liegt aber stets beim Unternehmer. Es muss daher eine entsprechende Dokumentation vorgehalten werden. Dies bedeutet, dass entweder eine neue Dokumentation geschaffen werden muss oder ggf. die bestehende Prozessbeschreibung angepasst werden muss.

Archivierung

Die elektronischen Rechnungen sind zwingend während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren elektronisch aufzubewahren. Eine Archivierung als Papierausdruck oder als Scan nach einem Ausdruck ist nicht zulässig. Es darf also keinen Medienbruch geben. Zudem muss die Rechnung im Originalzustand aufbewahrt werden, d. h. so wie sie empfangen wurde, vor einer Verarbeitung oder Umwandlung. Die Grundsätze zur elektronischen Archivierung (GoBS und GDPdU) sind weiterhin zu beachten.

Praktische Ausgestaltung

Bevor sich ein Unternehmen dafür entscheidet, Rechnungen in elektronischer Form zu versenden oder zu empfangen, müssen einige Detailfragen geklärt werden, wie z. B.:

- Hat der Empfänger der elektronischen Übermittlung der Rechnungen zugestimmt?
- Wie ist der Rechnungsprüfungsprozess ausgestaltet?

- Wie wird der Prozess dokumentiert?
- Wer darf Rechnungen erstellen?
- Wer darf Rechnungen empfangen?
- Wo und wie werden die Rechnungen archiviert?
- Wie wird mit nicht anerkannten Rechnungen umgegangen?
- Wie erfolgen Rechnungskorrekturen?
- Besteht bei grenzüberschreitenden Abrechnungen Konformität mit den ausländischen Regelungen?
- Sind die AGBs anzupassen?

Auswirkungen auf Papierrechnungen

Nach Aussage des BMF sollen sich die Anforderungen an die Papierrechnungen mit der Gesetzesänderung nicht erhöhen. Die Papierrechnungen sollen den elektronischen Rechnungen lediglich gleichgestellt werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob für die Papierrechnungen ebenfalls ein innerbetriebliches Kontrollverfahren zur Prüfung von Authentizität und Integrität erforderlich wird.

Interessant ist zudem, dass nach Auffassung des BMF nicht mehr nur Rechnungsübermittlungen von Standard-Fax an Standard-Fax, sondern künftig auch von Computer-Telefax oder Fax-Server an Standard-Fax als Papierrechnung gelten sollen.

Anwendungsregelung

Die Neuregelung soll auf Rechnungen für Umsätze, die nach dem 30.06.2011 ausgeführt werden, angewandt werden. Maßgeblich ist also nicht das Ausstellungsdatum. Vorsicht ist geboten, falls Rechnungen nach dem 30.06.2011 gestellt werden, für Umsätze, die vor dem 01.07.2011 ausgeführt wurden. Diese Rechnungen müssten noch nach den bisher geltenden Vorschriften ausgestellt werden.

Antwortfax: +49 (0) 89 / 217 50 12 - 99 oder per E-Mail an: office@kmlz.de

Bitte senden Sie mir den Umsatzsteuer-Newsletter regelmäßig kostenlos per E-Mail zu.

Firma: _____

Empfänger: _____

Position: _____

E-Mail: _____